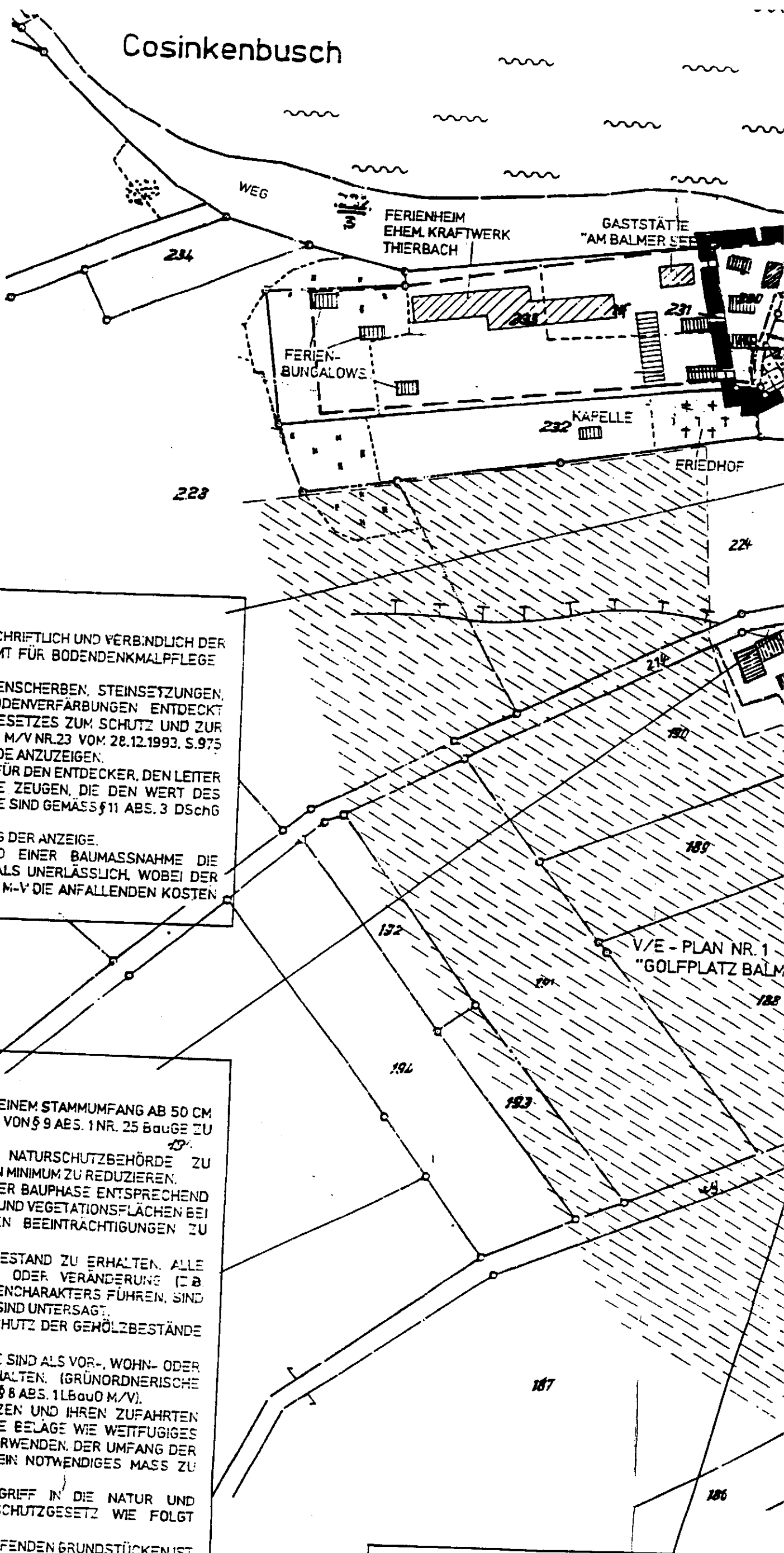


# Cosinkenbusch



## BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.  
WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE (URNENSCHERBEN, STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE, MÜNZEN U. Ä.) ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 DES GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMALE IM LANDE M/V (DSchG M/V, GVOBL. M/V NR.23 VOM 28.12.1993, S.975 FF.) UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.  
ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄSS § 11, ABS. 1 DSchG M/V FÜR DEN ENTDECKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTÜMER ODER ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN. DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 DSchG M/V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.  
DIESE VERPFLICHTUNG ERLICHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.  
IM BEREICH VON BODENDENKMÄLERN IST IM VORFELD EINER BAUMASSNAHME DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG DES BODENDENKMALS UNERLÄSSLICH, WOBEI DER VERURSACHER DES EINGRIFFS GEMÄSS § 6 ABS.5 DSchG M-V DIE ANFALLENDEN KOSTEN FÜR DIE BERGUNG UND DOKUMENTATION ZU TRAGEN HAT.

## BELANGE DES NATURSCHUTZES

DER IM SATZUNGSBEREICH VORHANDENE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM GEMESSEN IN 1,30 M HÖHE IST IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BauG ZU ERHALTEN.  
AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN. DER EINGRIFF IN DEN BAUMBESTAND IST AUF EIN MINIMUM ZU REDUZIEREN. DIE BESTEHENDEN BÄUME SIND INSBESONDERE WÄHREND DER BAUPHASE ENTSPRECHEND DER DIN 18920 "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" VOR ERHEBLICHEN UND NACHHALTIGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN.  
GEMÄSS § 4 DES 1. LNatSchG M-V IST DER ALLEENBESTAND ZU ERHALTEN. ALLE HANDLUNGEN, DIE ZU EINER BESEITIGUNG, ZERSTÖRUNG ODER VERÄNDERUNG (Z.B. SCHAFFUNG VON ZUFahrTEN ZU GRUNDSTÜCKEN) DES ALLEENCHARAKTERS FÜHREN, SIND VERBOTEN. EINGRIFFE IN DEN KRONEN- UND WURZELBEREICH SIND UNTERSAGT.  
BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND ZUM SCHUTZ DER GEHÖLZBESTÄNDE DIE DIN 18920 UND RAS - LG 4 ANZUWENDEN.  
DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- ODER NUTZGÄRTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 ABS. 1 ZIFFER 6 IN VERBINDUNG MIT § 8 ABS. 1 BauO M/V).  
ZUR BEFESTIGUNG VON STRASSEN, GEHWEGEN, STELLPLÄTZEN UND IHREN ZUFahrTEN SOWIE VON TERRASSEN SIND WETTESTGEHEND DURCHLÄSSIGE BELÄGE WIE WEITFUGIGES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE ODER SCHUTTERRASSEN ZU VERWENDEN. DER UMFANG DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST AUF EIN NOTWENDIGES MASS ZU BESCHRÄNKEN.  
AUF DEN WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN IST DER EINGRIFF IN DIE NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 8 a ABS. 1 BUNDES NATURSCHUTZGESETZ WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN.  
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON:  
- 3 BÄUMEN, AUCH OBSTBÄUMEN, (2 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 12 - 14 CM)  
ODER  
- 1 BAUM, AUCH OBSTBAUM UND 20 QM STRAUCHPFLANZUNG  
(2 x VERPFLANZTE QUALITÄT) AUS EINHEIMISCHEN UND STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN  
BEI BAUVORHABEN IM 200 M - UFRSCHUTZSTREIFEN IST EINE AUSNAHME NACH § 7 DES LNatSchG ZU BEANTRAGEN.

## BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT

IM BEREICH DES GEBIETES BALM (AC BEMESSUNGSHOCHWASSERSTAND (BHW) EINE HÖHE VON HOCHWASSERGEFÄHRDERTEN BEREICHEN EINE HERVORÄNDERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEPLANT IST, I BAUHERREN DURCH BAULICHE MASSNAHMEN (FUSSBODEN ÜBER HN, KEINE UNTERKELLERUNG, GELÄNDEAUFRÜHUNG SELBSTÄNDIG GEWÄHRLEISTET WERDEN.  
EINE BETEILIGUNG DES STAATLICHEN AMTES FÜR UMWELT JEWEILIGEN BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST SICHERZUS

# Der Balmsche See

